

7. Innerhalb eines Abstands von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 477 dürfen bauliche Anlagen, auch solche, die nach der NBauO genehmigungsfrei sind, nur mit besonderer Genehmigung des Straßenbaulastträgers errichtet werden. Ausgenommen sind Einfriedungen und Gartenwege.
8. Zwischen der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Anliegerweg" und dem östlich gelegenen Wirtschaftsweg sind Kfz-Verkehre nur durch Einsatz- und Kommunalfahrzeuge zulässig.
9. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltung sind mindestens 20% der Fläche in einem Pflanzabstand von max. 1,5 m mit standortheimischen Laubgehölzen (Pflanzenlisten 1 und 2, s. Begründung) zu bepflanzen. Dabei sind mindestens 6 Bäume mit einem Stammumfang von mind. 18 cm in einem Mindestabstand von 7 m voneinander zu pflanzen.

Die Bäume und Gehölze sind auf Dauer zu unterhalten bei Abgang zu ersetzen.

Hinweis:

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG gelten unmittelbar.

Die Erschließung des Baugebietes ist außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen.

Vor dem Beginn von Erdarbeiten ist zu geeigneter Jahreszeit durch eine fachkundige Person eine Kontrolle hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von Feldhamstern durchzuführen.